

FD / Motion Brunner-St.Gallen: Einführung eines Mietzinsabzuges im Steuergesetz

Antrag der Regierung vom 5. April 2005

Nichteintreten.

Begründung: Nach Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde (StHG; SR 642.14) erstreckt sich die Steuerharmonisierung auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung im Bereich der direkten Steuern sowie das entsprechende Verfahrens- und Steuerstrafrecht von Bund und Kantonen. Den Kantonen wird lediglich die Tarifautonomie belassen, welche ihnen auch die Steuerertragshoheit gewährleistet. Sache der Kantone bleibt es deshalb, die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge ohne Bindung an das Steuerharmonisierungsrecht festzulegen.

Die Regelung der allgemeinen Abzüge im Bereich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen gehört zum Gegenstand der direkten Steuern und damit in den harmonisierten Bereich. Art. 9 StHG regelt die allgemeinen Abzüge abschliessend. Es ist den Kantonen demnach verwehrt, einen eigenständigen, im StHG nicht vorgesehenen Abzug einzuführen. Ein Mietzinsabzug ist im StHG nicht vorgesehen. Die Einführung eines solchen auf kantonaler Ebene wäre deshalb harmonisierungswidrig und damit unzulässig.

Beilage: Wortlaut der Motion